



Stadt Bielefeld | 002 | 33597 Bielefeld

Herrn

...

**Stadt Bielefeld**  
Der Oberbürgermeister

**Gudrun Henke**  
Bezirksbürgermeisterin Mitte  
Altes Rathaus - Zimmer 3  
Niederwall 25

Auskunft gibt Ihnen:  
Heiko Tobien  
Zimmer 137a

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
20.10.2022

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen  
002.2 BVMi

Bielefeld  
24.10.2022

Telefon 0521 51 - 6588  
Telefax 0521 51 - 3388  
Heiko.Tobien@bielefeld.de

## **Einwohnerfragestunde Bezirksvertretung Mitte am 20.10.2022**

### Ihre Fragen zur Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Musikerviertel

Sehr geehrter Herr ...,

in der Einwohnerfragestunde hatten Sie mehrere Fragen zur Aufstellung einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung gestellt und diese Punkte auch schriftlich festgehalten.

Ich habe das Bauamt hierzu um Stellungnahme bzw. Antwort gebeten und möchte Ihnen dazu folgendes mitteilen:

Der Denkmalschutz war zur Zeit der Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses zur Erhaltungs- und Gestaltungssatzung „Joseph-Haydn-Straße“ bekannt. Die Ziele der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung widersprechen dem Denkmalschutz nicht.

In der nächsten Sitzungsfolge wird es eine öffentliche Informationsvorlage zum Thema Denkmalschutz ehemaliger britischer Siedlungen im Stadtgebiet Bielefeld geben. Die obere Denkmalschutzbehörde hat neben Siedlungsbauten im Bereich „Joseph-Haydn-Straße“ auch Gebäude in der Siedlung „Am Dreierfeld“ unter Schutz gestellt. Die Informationsvorlage betrifft die Bezirke Mitte und Heepen.

Die Erhaltungssatzung ist in erster Linie ein städtebaulich, bodenrechtliches Instrument und bedarf daher einer städtebaulichen Begründung. Die Musiker-Siedlung ist ohne eingetragene Denkmäler - für sich genommen – und als Ganzes erhaltenswert. Sie beruht auf einem einheitlichen städtebaulichen Entwurf, welcher in Anlage 2 zur Vorlage 4790 abgebildet ist. Der Geltungsbereich umfasst daher die Gesamt-Siedlung ohne Teile des Siedlungsentwurfs auszusparen. Lediglich die zwei Siedlungsbauten an der Wilhelm-Raabe-Straße wurden aus dem Geltungsbereich ausgespart. Sie wurden abgebrochen und sind unwiederbringlich verloren.



**Lieferanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Altes Rathaus  
Niederwall 25  
33602 Bielefeld

**Rechnungsanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Büro des Oberbürgermeisters und des Rates  
Postfach 10 29 31  
33529 Bielefeld

**Sprechzeiten**  
Montag – Freitag  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag  
08.00 - 12.00 Uhr  
14.30 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten der Stadtkasse Bielefeld**  
Sparkasse Bielefeld  
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26  
BIC: SPBIDE33XXX  
Postbank Hannover  
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07  
BIC: PBNKDEFF  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE1920000000017669

In Bezug auf Erhaltungssatzung nach §172 BauGB: Gemäß §173 (4) BauGB bleiben landesrechtliche Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmalern, unberührt.

Die unterschiedlichen Wirkungsbereiche von Denkmalschutz, Gestaltungssatzung und Erhaltungssatzung können sich sinnvoll ergänzen. Sie zielen alle drei in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild/ das Ortsbild in die gleiche Richtung. Vor allem da es sich hier um einheitliche Haustypen handelt. Bei den Denkmälern werden allerdings auch künftig höhere Standards in Bezug auf deren Erhaltung im „Originalzustand“ angelegt.

Die landesrechtlichen Denkmalschutzbelange sind dem kommunalen Gestaltungssatzungen als vorrangig zu betrachten. Zur Klarstellung soll in Bezug auf den „Sachlichen Geltungsbereich“ folgender Satz in die Gestaltungssatzung mit aufgenommen werden: „Die Belange des Denkmalschutzes bleiben hiervon unberührt.“

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Henneke